

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Eichendorffschule in Kelkheim/Ts. e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Verein der Freunde und Förderer der Eichendorffschule in Kelkheim (Taunus) mit dem Zusatz "eingetragener Verein".
2. Der Sitz des Vereins ist Kelkheim/Ts.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Bildung und Erziehung in der Eichendorffschule zu fördern. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- a) materielle und finanzielle Unterstützung der Schule durch Zurverfügungstellen von Schulmaterialien (z.B. Musikinstrumente, Computer, Bücher usw.),
- b) Verwendung von Spendengeldern zum Kauf derartiger Materialien,
- c) Herausgabe schulischer Publikationen,
- d) Unterstützung des Schwerpunktes "Musik" der Schule z.B. durch Instrumentalunterricht und Verleih von Musikinstrumenten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben Stimmrecht.
4. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen.

5. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluß.
7. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
8. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied muß vom Vorstand mündlich oder schriftlich angehört werden. Die Angabe von Gründen erfolgt auf Wunsch des Betroffenen.
9. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ausgenommen Gläubigerrechte. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. Über die Beitragsordnung sowie über deren Veränderung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres abgehalten.
2. „Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung im Kelkheimer und Liederbacher Amtsblatt, für Mitglieder, deren Hauptwohnsitz nicht in Kelkheim/Ts. oder Liederbach ist, schriftlich (durch persönliches Anschreiben) mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.“
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - c) die Beschlußfassung über die Beitragsordnung,
 - d) die Bestellung der Kassenprüfer,
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - f) die Beratung und die Beschlußfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.
4. Jede nach § 7,2 einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als solche anerkannt werden; dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.
10. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/5 der eingetragenen Mitglieder des Vereins haben.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller eingetragenen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
2. Eine von dieser Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
3. Im übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Satzung beschlossen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) kraft Amtes dem Schulleiter der Eichendorffschule
 - f) kraft Amtes dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirats der Eichendorffschule
 - g) gegebenenfalls können Beisitzer gewählt werden

Der Vorstand – a) bis d) und g) – wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

2. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. In diesem Fall kann der Vorstand einem Mitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung übertragen.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich von den anwesenden Mitgliedern gefaßt. Für die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Ein Vorstandsmitglied (in der Regel der Vorsitzende) führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Abfassung des Jahresberichtes,
- c) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- d) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) die Aufnahme und Ausschließung von Vereinsmitgliedern,
- f) die regelmäßige Information aller Mitglieder über wichtige Vorgänge, insbesondere die Mitgliederversammlungen.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden; jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke geht das gesamte Vereinsvermögen treuhänderisch auf den Schulelternbeirat über, der es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke im Sinne der Vereinssatzung (§ 2) zu verwenden hat.

§ 11

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grunde verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Diese Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.